

Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

...

- Antragstellerinnen -

Prozessbevollmächtigte:, ...

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung
Amt für Verwaltung
Rechtsabteilung,
Hamburger Straße 31,
22083 Hamburg,
- e230.150.1100-004/2022,0005 - ,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 2, am 17. August 2022 durch ...

beschlossen:

Die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung werden abgelehnt.

Die Antragstellerinnen tragen die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 7.500,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

G r ü n d e

I.

Die Entscheidung ergeht nach § 87a Abs. 2 und 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit dem Einverständnis der Beteiligten durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer.

II.

Die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit denen die minderjährige Antragstellerin zu 1. vertreten durch ihre allein sorgeberechtigte Mutter sowie diese als Antragstellerin zu 2. aus eigenem Recht jeweils die vorläufige Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der A-Schule, hilfsweise der B-Schule und weiter hilfsweise der C-Schule begehren, haben keinen Erfolg.

1. Der Hauptantrag der Antragstellerin zu 1. auf vorläufige Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der A-Schule ist zulässig, aber unbegründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des/der Antragstellenden vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, notwendig erscheint, um insbesondere wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung erfordert mithin sowohl einen Anlass für die Beanspruchung vorläufigen Rechtsschutzes im Sinne einer besonderen Dringlichkeit (Anordnungsgrund) als auch die sich bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ergebende hinreichende Aussicht auf Erfolg des Begehrens im Hauptsacheverfahren (Anordnungsanspruch). Das Vorliegen der Voraussetzungen von Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch ist gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft zu machen.

Danach liegen die Voraussetzungen für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung nicht vor, da die Antragstellerin zu 1. einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht hat.

Gemäß § 1 Satz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) ergeben sich aus dem Recht auf schulische Bildung individuelle Ansprüche nur, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt im Schulgesetz oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sind. Im Schulgesetz finden sich keine individuellen Ansprüche auf eine konkrete schulische Bildung. Insbesondere folgt aus § 42 HmbSG kein Recht auf Aufnahme an einer bestimmten Schule (vgl. OVG Hamburg,

Beschl. v. 9.9.2011, 1 Bs 169/11, n.v.; Beschl. v. 27.7.2005, 1 Bs 205/05, NordÖR 2005, 545, juris). Der Bildungsanspruch ist grundsätzlich auf die Teilhabe an dem vorhandenen Schulwesen beschränkt, das nach Maßgabe des Schulgesetzes einzurichten und zu unterhalten ist (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 9.8.2019, 1 Bs 177/19, juris Rn. 10; Beschl. v. 9.9.2011 und Beschl. v. 27.7.2005 jeweils a.a.O.). Im Anwendungsbereich von § 42 HmbSG – das heißt für Entscheidungen über die Einschulung in die Jahrgangsstufe 1, den Wechsel auf die weiterführende Schule zur Jahrgangsstufe 5 und (wohl auch) zwingende Schulwechsel zur Jahrgangsstufe 7 – verleiht das Teilhaberecht an den vorhandenen öffentlichen Bildungseinrichtungen Schüler:innen nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. § 42 Abs. 7 HmbSG den Anspruch, bei der Verteilung der Schulplätze gleichbehandelt, das heißt nicht ohne vertretbaren Grund gegenüber anderen Schüler:innen benachteiligt zu werden. Sind die bestehenden Kapazitäten nicht hinreichend, um alle Schulbewerber:innen aufzunehmen, so kann allein beansprucht werden, dass über die Verteilung der Plätze nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 1 GG und des § 42 Abs. 7 HmbSG sowie weiterer die Auswahlentscheidung betreffender Vorgaben des Schulgesetzes ermessensfehlerfrei entschieden wird (vgl. OVG Hamburg, Beschl. vom 8.8.2011, 1 Bs 137/11, juris Rn. 8; Beschl. v. 17.7.2013, 1 Bs 213/13, juris Rn. 5).

Den Anspruch der Antragstellerin zu 1. auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Schulplatzvergabe hat die Antragsgegnerin nicht dadurch verletzt, dass sie die Antragstellerin zu 1. nicht ihrer Erstwunschschule, der A-Schule, zugewiesen hat. Denn die Kapazitäten der A-Schule sind erschöpft (a.). Die Antragstellerin zu 1. besitzt keinen Anspruch auf Aufnahme an dieser Schule innerhalb der Kapazität (b.). Eine überkapazitiäre Zuweisung kann sie ebenfalls nicht beanspruchen (c.).

a. Die Kapazität der A-Schule zur Aufnahme von Kindern in die Jahrgangsstufe 5 zum Schuljahr 2022/2023 ist erschöpft.

Aus § 87 Abs. 1 Satz 1 HmbSG folgt für Stadtteilschulen, dass in der Jahrgangsstufe 5 keine Klasse größer als 23 Schüler:innen sein soll. Ausgehend von sechs Klassenzügen zu je 23 Kindern ergeben sich somit 138 Plätze, die alle belegt worden sind.

Von den 138 Plätzen hat die Antragsgegnerin in der ersten Verteilungsrunde 20 Schulplätze an Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf vergeben. Sie hat weitere 118 Schulplätze unter den 131 Kindern ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf vergeben, die diese Schule als Erstwunsch angegeben haben.

Nachträglich ist festgestellt worden, dass ein Platz (Listenplatz 94) verfahrensfehlerhaft vergeben worden ist, und ein weiterer Platz (Listenplatz 68) ist infolge einer Abmeldung

freigeworden. Demgegenüber wurden vier Kinder zur Korrektur von Verfahrensfehlern aufgenommen, womit die A-Schule derzeit mit zwei Kindern überfrequent belegt ist.

b. Die Antragsgegnerin hat ermessensfehlerfrei entschieden, dass die Antragstellerin zu 1. nicht im Rahmen der Kapazität an der A-Schule aufgenommen wird.

Die Kriterien, nach denen für den Fall erschöpfter Kapazitäten die Auswahl der Schüler:innen vorzunehmen ist, sind grundsätzlich abschließend gesetzlich vorgegeben. Maßgeblich sind für Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß § 42 Abs. 7 Satz 3 HmbSG die geäußerten Wünsche und die Ermöglichung altersangemessener Schulwege sowie die gemeinsame schulische Betreuung von Geschwistern. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt eine Festlegung des Lernortes vorab unter Berücksichtigung der Wünsche der Sorgeberechtigten gemäß § 12 Abs. 4 Satz 5 HmbSG. Ebenfalls kann vorab eine Lernortbestimmung nach § 28b Abs. 2 HmbSG für Schüler:innen, die in öffentlichen Wohneinrichtungen wie zentralen Erstaufnahmestellen oder Wohnunterkünften leben, vorgenommen werden. Einen weiteren Tatbestand zur Vorabzuweisung sieht das Hamburgische Schulgesetz in § 14 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2, Satz 3 HmbSG für Kinder vor, die eine an eine Stadtteilschule angegliederte Grundschule besuchen. Der Gesetzgeber hat ausweislich der Begründung des Entwurfs eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes (Bü-Drs. 19/3195, S. 18), aufgrund dessen die in § 42 Abs. 7 Satz 3 HmbSG maßgeblichen Auswahlkriterien benannt wurden, eine Ermessensentscheidung nur nach den in das Gesetz aufgenommenen Kriterien vorgesehen. Im Hinblick darauf, in welcher Reihenfolge die gesetzlich benannten Auswahlkriterien zur Anwendung gelangen, kommt der Antragsgegnerin ein weiter Ermessensspielraum zu (OVG Hamburg, Beschl. v. 17.7.2013, 1 Bs 213/13, juris Rn. 14). Über die ausdrücklich im Hamburgischen Schulgesetz genannten Verteilungskriterien von Plätzen an Schulen hinaus darf zulässigerweise aus Gründen der Verhältnismäßigkeit allein das im Gesetz nicht genannte Kriterium des Härtefalls berücksichtigt werden (OVG Hamburg, Beschl. v. 30.9.2011, 1 Bs 167/11, juris Rn. 12).

Die Ermessensausübung wird wesentlich gesteuert durch die Verwaltungsübung der Antragsgegnerin. Diese richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift „Handreichung zur Organisation der Aufnahme in Klasse 5 an weiterführenden Schulen, Schuljahr 2022/2023, Stand: Januar 2022“ (im Folgenden: Handreichung). Nach Abschnitt A Ziffer 3.8 in Verbindung mit der Richtlinie zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Hamburger Schulen (MBISchul Nr. 8 v. 20.11.2017, S. 88; im Folgenden: Aufnahmeleitlinie) erfolgt die Verteilung der zur Verfügung stehenden Plätze für Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor dem allgemeinen Aufnahmeverfahren. Im Übrigen ist insbesondere Abschnitt B Ziffer 4 der Handreichung

ermessensleitend. Danach sind im Rahmen der geäußerten Erstwünsche (Schritt 1) zunächst die Kinder zu berücksichtigen, bei denen ein Härtefall oder ein sonstiger Vorabaufnahmegrund vorliegt und im nächsten Schritt Kinder, die im kommenden Schuljahr ein Geschwisterkind auf der Schule haben (Schritt 1b). Sodann wird die Auswahl nach dem Kriterium der Schulweglänge getroffen (Schritt 1c). Erst nach den Erstwünschen kommen Zweit- und Drittwünsche nach dem Kriterium der Schulweglänge zum Zuge (Schritte 2 und 3). Wenn keine Wunschscheule zugewiesen werden kann, erfolgt gemäß Abschnitt B Ziffer 4 in einem vierten Schritt die Zuweisung an eine Schule in altersangemessener Entfernung vom Wohnort innerhalb der Kapazität (Schritt 4a) und erst dann, wenn eine solche nicht vorhanden ist, an eine Schule unter Überschreitung der Klassengröße gemäß § 87 Abs. 1 Satz 4 HmbSG (Schritt 4b). Für die Verteilung nachträglich frei werdender Plätze, bei der es sich um eine eigenständige Verteilungsentscheidung handelt (OVG Hamburg, Beschl. v. 12.8.2019, 1 Bs 189/19, juris Rn. 21), gilt die Richtlinie zur Besetzung freigewordener Schulplätze in den Klassenstufen 1 und 5 der allgemeinen Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg vom 25. März 2019 (MBISchul Nr. 3 v. 25.3.2019, S. 37).

Damit hat sich die Antragsgegnerin bei ihrer Ermessensentscheidung, jedenfalls soweit es die im Falle der A-Schule zur Anwendung gebrachten Kriterien (Vorabaufnahme von Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, Geschwisterkinder, Schulweglänge) betrifft, auf rechtlich zulässige Kriterien gestützt. Sie hat diese auch in nicht zu beanstandender Weise angewandt. Die Antragstellerin war danach nicht innerhalb der Kapazität aufzunehmen. Im Einzelnen:

aa. Die Antragsgegnerin hat im Rahmen der ersten Verteilungsrunde in rechtmäßiger Weise zunächst 20 Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf Schulplätze zugewiesen [(1)] und die Antragstellerin zu 1. hierbei nicht berücksichtigt [(2)].

(1) Die vorrangige Aufnahme von 20 Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht den gesetzlichen Vorgaben aus § 12 HmbSG i.V.m. § 15 AO-SF und der ermessensleitenden Aufnahmerichtlinie. Grundsätzlich sind bis zu vier Plätze pro Klasse prioritär an Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu verteilen, vgl. § 15 Abs. 3 AO-SF, wobei die Vergabe der Plätze nach der in der Aufnahmerichtlinie dargelegten Rangfolge von Kriterien unter denjenigen Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt, für die die jeweilige Schule geeignet ist (vgl. zum Ablauf: § 4 Abs. 4 bis 7 der Aufnahmerichtlinie). Danach werden zunächst Plätze an Kinder mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf vergeben, wobei hierbei nur die Hälfte der zur Verfügung stehenden Plätze für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf vergeben werden soll. Sodann erfolgt die Verteilung der Plätze an Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Innerhalb der Gruppen werden Kinder mit einem entsprechenden Erstwunsch in der Reihenfolge der

Kriterien Härtefall, angegliederte Grundschule, Geschwisterkind und Schulweglänge berücksichtigt. Im Anschluss wird die vorstehende Prüfung jeweils für die Zweit- und Drittwunschschule wiederholt, sofern Schüler:innen keinen Schulplatz erhalten haben. Erforderlichenfalls erfolgt sodann die Zuweisung eines altersangemessen erreichbaren Schulplatzes und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, eine überkapazitiäre Zuweisung.

Die A-Schule ist mit der Aufnahme von 20 Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen ihrer insoweit bestehenden Kapazität von 24 Plätzen geblieben, wobei 19 Kinder aufgenommen worden sind, die die A-Schule als Erstwunsch angegeben haben, und ein Kind, welches diese Schule als Zweit- oder Drittwunsch benannt hat. Soweit die Antragstellerinnenvertreterin in ihrem Schriftsatz vom 12. August 2022 rechtliche Bedenken im Zusammenhang mit der Aufnahme dieses Kindes erhebt, greifen diese nicht durch.

Es entsprach den ermessenslenkenden Vorgaben von § 4 Abs. 4 bis 7 der Aufnahmeleitlinie, verfügbare Plätze für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an ein Kind mit Zweitwunsch bzw. Drittwunsch zu verteilen, wenn es auf seiner Erstwunschschule keinen entsprechenden Platz erhalten hat. Denn die Vergabe von Schulplätzen an Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt nicht nur an der von diesen Kindern angegebenen Erstwunschschule vorab, sondern insgesamt vor allen Kindern ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf. Dies trifft auf das Kind mit Listenplatz 30 zu Beginn der übersandten Schülerliste der A-Schule mit Stand vom 10. August 2022 zu.

Soweit die Antragstellerinnenvertreterin moniert, die Nachfrage der Berichterstatterin zu diesem Kind sei nicht hinreichend beantwortet worden und der Sachverhalt nach wie vor unklar, geht dieser Einwand fehl. Die Zuweisung dieses Kindes war anhand der anfänglich übersandten Listen aus der Liste der Erstwunschschule des Kindes (B-Schule) ersichtlich (dort: Listenplatz 30), aus der sich ergibt, dass das Kind – in der ersten Verteilungsrunde und nicht im Nachrückverfahren – der A-Schule zugewiesen worden ist. Die Nachfragen der Berichterstatterin zielten insoweit auf die Frage, warum das Kind trotz Zuweisung in der übersandten Schüler:innenliste der A-Schule nicht auftaucht, und den Erhalt vollständiger Listen aller zugewiesenen Schüler:innen. Die Antragsgegnerin erklärte den Sachverhalt nachvollziehbar damit, dass die zunächst übersandten Listen allein Kinder beinhaltet haben, die die jeweilige Schule als Erstwunsch gewählt haben, und übersandte eine korrigierte Aufstellung sämtlicher der A-Schule zugewiesener Schüler:innen (vgl. Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 10. August 2022). Den Angaben in der Schüler:innenliste der B-Schule lässt sich auch eindeutig entnehmen, dass dieses Kind als Erstwunsch die B-Schule gewählt, in der ersten Verteilungsrunde unter den Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aber dort (wie auch weitere Kinder mit kürzeren Schulwegen) nicht berücksichtigt worden ist.

Dass es sich bei der A-Schule um die Zweit- oder Drittwunschschule des Kindes gehandelt haben muss, folgt aus den Angaben zur Zuweisungsart „Verteilung § 12“ und zum Zuweisungsgrund „Wunsch/Schulweg“ im Gegensatz zu „Zuweisung Schritt 4 nach HVV-Reisezeit“.

Soweit die Antragstellerin zu 1. bezweifelt, dass alle als Inklusionskinder nach § 12 HmbSG aufgenommenen Kinder entsprechende Feststellungsbescheide haben, fehlt es für derartige Fehler an tatsächlichen Anhaltspunkten. Im Übrigen ist von der anwaltlich vertretenen Antragstellerin zu 1. auch nicht substantiiert aufgezeigt worden, dass sich ein etwaiger Fehler zu ihren Gunsten ausgewirkt hätte. Der pauschale Hinweis, dass Kinder möglicherweise zu Unrecht im Vorabverteilungsverfahren nach § 12 HmbSG berücksichtigt worden sind, greift bereits deshalb zu kurz, weil diese Kinder dann bei Angabe eines entsprechenden Erstwunsches (betrifft Listenplatz 1-19) stattdessen im regulären Verteilungsverfahren zu berücksichtigen gewesen wären und ausweislich der Liste fast alle einen kürzeren Schulweg als die Antragstellerin aufweisen, die mit Listenplatz 146 für eine Aufnahme mehrere Listenplätze vorrücken müsste.

(2) Die Antragstellerin zu 1. ist zurecht nicht bei der Verteilung der Schulplätze für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf berücksichtigt worden. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf wurde für die Antragstellerin nicht gemäß § 12 Abs. 3 HmbSG in dem dafür in §§ 11 ff. der Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF) vorgesehenen Verfahren behördlich festgestellt.

Ob bei der Antragstellerin zu 1. ungeachtet der fehlenden behördlichen Feststellung ein sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen könnte, ist für die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Auswahlentscheidung ohne Belang.

Dass die Antragsgegnerin ausweislich der maßgeblichen Aufnahmerichtlinie nur einen behördlich festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf bei der Aufnahme von Schüler:innen in die Jahrgangsstufe 5 berücksichtigt, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die in § 12 Abs. 4 i.V.m. § 15 AO-SF vorgesehene Lernortbestimmung erfolgt (nur) für Kinder mit einem behördlich festgestellten Förderbedarf. Insbesondere die mit der 4er-Quote bezweckte inklusionsfördernde Beschränkung der Kapazitäten, die zum einen eine Überforderungssituation der Schulen vermeiden und zum anderen eine gleichmäßige Verteilung sicherstellen soll, zeigt auf, dass im vorgeschalteten Verteilungsverfahren nach Sinn und Zweck nur diejenigen Kinder berücksichtigt werden sollen, die auch tatsächlich einen entsprechenden Förderbedarf haben.

Unerheblich ist insbesondere auch, ob die Grundschule der Antragstellerin zu 1. Veranlassung gehabt hätte, ein Überprüfungsverfahren einzuleiten. Denn neben der Überprüfung von Amts wegen durch die zuständige Schule nach § 11 Abs. 2 AO-SF haben die Sorgeberechtigten das Recht, einen Antrag auf Überprüfung zu stellen, vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 AO-SF. Sofern sie die Beschulung ihres Kindes im Hinblick auf sonderpädagogischen Förderbedarf wünschen, ist es den Eltern auch ohne weiteres zumutbar, eine entsprechende Überprüfung durch schriftlichen Antrag rechtzeitig einzuleiten. Dies hat die allein sorgeberechtigte Mutter der Antragstellerin zu 1. allerdings nicht getan. Selbst wenn man in den Ausführungen der Antragstellerin zu 1. im Widerspruchsverfahren und im hiesigen Verfahren einen Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs sehen wollte, würde dies nichts daran ändern, dass die Antragstellerin zu 1. zum maßgeblichen Zeitpunkt der Organisationskonferenz (für die erste Verteilungsrunde) einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf nicht besaß.

Soweit die Antragstellerinnenvertreterin vorgetragen hat, dass auch ein vermuteter Förderbedarf zu berücksichtigen sei, und insoweit auf den Einstellungsbeschluss der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 9. Juli 2021 zum Aktenzeichen 5 E 2720/21 verwiesen hat, betrafen die dortigen Erwägungen allein die Einschulung in die Jahrgangsstufe 1. Nur für die 1. Klasse ist die Angabe eines vermuteten Förderbedarfs ausweislich der Aufnahmeleitlinie ausdrücklich vorgesehen und wird im Rahmen des Anmeldebogens auch abgefragt, vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Aufnahmeleitlinie. Wie sich dem vorgenannten Beschluss entnehmen lässt, liegt dem Vorgehen der Antragsgegnerin im Hinblick auf die Jahrgangsstufe 1 der nachvollziehbare und rechtlich nicht zu beanstandende Gedanke zugrunde, dass die Kinder häufig erst kurz vor ihrer Einschulung in die 1. Klasse erstmals in Kontakt mit den Schulen treten und mitunter keine Zeit besteht, das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs abzuschließen. Allerdings werden dabei auch nicht zwingend Kinder berücksichtigt, deren Eltern einen Förderbedarf vermuten, sondern solche, bei denen die Schulen nach ihrer pädagogischen Erfahrung davon ausgehen, dass ein Förderbedarf festgestellt werden wird (vgl. die Ausführungen im Beschluss v. 9.7.2021, 5 E 2720/21).

Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 5 wird ein vermuteter Förderbedarf hingegen gerade nicht berücksichtigt. Dies folgt bereits aus dem in § 1 Abs. 1 festgehaltenen Anwendungsbereich der ermessenslenkenden Aufnahmeleitlinie, der für die Klasse 5 anders als für die Klasse 1 gerade nicht modifiziert wird. Vielmehr ist in § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Aufnahmeleitlinie ausdrücklich geregelt, dass der sonderpädagogische Förderbedarf von den Schulen im Halbjahreszeugnis der 4. Klasse vermerkt und auch im Anmeldebogen vorausgefüllt festgehalten wird, den die Schüler:innen mit dem Halbjahreszeugnis zur

Anmeldung auf der weiterführenden Schule erhalten. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin eine hiervon abweichende Ermessenspraxis etabliert hätte. Insbesondere ist bei allen Kindern, die im Verteilungsverfahren für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf berücksichtigt worden sind, in der Spalte „§ 12“ ein „Ja“ vermerkt (vgl. demgegenüber die Ausführungen im Beschluss v. 9.7.2021, 5 E 2720/21, wonach die Kinder mit vermutetem Förderbedarf daran zu erkennen gewesen seien, dass als Aufnahmegrund sonderpädagogischer Förderbedarf nach § 12 HmbSG angegeben worden sei, wohingegen in der Spalte mit der Bezeichnung „§ 12“ „nein“ angegeben gewesen sei).

Ungeachtet des Umstandes, dass ein vermuteter Förderbedarf im Verfahren für die Verteilung von Schulplätzen in Jahrgangsstufe 5 nicht zu berücksichtigen ist, wurde ein sonderpädagogischer Förderbedarf der Antragstellerin zu 1. durch die Schule ohnehin nicht im vorstehenden Sinne vermutet. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass die Schule die Annahme getroffen haben könnte, ein sonderpädagogischer Förderbedarf werde nach pädagogischer Erfahrung festgestellt werden. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht nach der gesetzlichen Definition des § 12 Abs. 2 HmbSG nur bei Kindern, die auf Grund einer Behinderung so schwerwiegend in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne eine spezifische fachliche Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Aus der von der Antragsgegnerin übersandten Stellungnahme der Grundschule R. (Frau M.) vom 27. Juli 2022 ergibt sich, dass die Antragstellerin zu 1. den an sie gestellten Anforderungen bislang im Wesentlichen entsprechen konnte. Soweit in der Stellungnahme ausgeführt wird, dass immer wieder Zweifel der Klassenlehrerin bestanden hätten, ob die Antragstellerin zu 1. einen sonderpädagogischen Förderbedarf hat, haben sich diese nach deren Überprüfungen nicht bestätigt und ein förmliches Überprüfungsverfahren hat gerade nicht stattgefunden. Die Antragstellerin zu 1. hat überdies mit Blick auf ihre stark ausgeprägte Lese-Rechtschreibschwäche außerunterrichtliche Lernhilfe erhalten, die nach der Verwaltungspraxis der Antragsgegnerin nur für Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf vorgesehen ist (vgl. Ziff. 3.3.1 der Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vom 6.10.2006). Auch der mit Schriftsatz vom 15. August 2022 vorgelegten E-Mail der Schulleiterin der Grundschule R. vom 7. Mai 2022 lässt sich lediglich entnehmen, dass die Antragstellerin zu 1. neben außerunterrichtlicher Lernhilfe einen auf ihre Lese-Rechtschreibschwäche abgestimmten Unterricht benötigt; die Annahme eines sonderpädagogischen Förderbedarfs belegt die E-Mail damit ebenfalls nicht. Denn auch Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten bei Bedarf eine Lernförderung (vgl. hierzu § 45 Abs. 2 Satz 1 HmbSG i.V.m. den ausgestaltenden Vorgaben der Verordnung über die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 45 HmbSG [VO-BF] vom 22.09.2011; vgl. auch die

Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vom 6.10.2006 für Kinder mit Lese-Rechtschreibschwäche). Im Übrigen enthält auch der Schülerbogen der Antragstellerin zu 1. keine tragfähigen Hinweise darauf, dass ihre Grundschule davon ausgehen würde, ein Überprüfungsverfahren würde zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs führen. Dabei erkennt die Berichterstatterin, dass vor der Einschulung der Antragstellerin zu 1. zahlreiche Auffälligkeiten festgestellt worden sind, die letztendlich auch zur Rückstellung vom Schulbesuch und einer Verlängerung der Vorschulzeit geführt haben; diese Angaben sind allerdings nicht aktuell und haben nach der damaligen Einschätzung der Schulleiterin vom 5. Dezember 2016 einen sonderpädagogischen Förderbedarf ebenfalls nicht begründet.

Zuletzt hätte die Antragstellerin zu 1. auch ungeachtet der vorstehenden Erwägungen mit den weiteren vorgelegten Unterlagen einen sonderpädagogischen Förderbedarf nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Der eingereichten Stellungnahme der Schulpsychologin Frau C. vom 19. Mai 2022 lässt sich zwar entnehmen, dass die Antragstellerin zu 1. möglicherweise schlecht hört und eine ausgeprägte Lese-Rechtschreibschwäche hat. Hieraus zieht aber auch die Schulpsychologin nicht den Schluss, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. Abschließend äußert sie lediglich die Hoffnung, dass die Antragstellerin zu 1. im Hinblick auf ihre Lese-Rechtschreibschwäche „weiter gut gefördert“ werde. Die bisherige Förderung bestand aber nicht in einer besonderen Förderung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Der Stellungnahme des Schulwerks Rahlstedt vom 10. August 2021 lässt sich entnehmen, dass die Antragstellerin zu 1. von der außerunterrichtlichen Lernhilfe profitiert und Fortschritte macht; zur Frage, ob bei der Antragstellerin zu 1. ein sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen könnte, verhält sich die Stellungnahme überhaupt nicht.

bb. Soweit die Antragstellerin zu 1. pauschal in Zweifel zieht, ob alle Kinder ordnungsgemäß unter dem Kriterium des Härtefalles berücksichtigt worden sind, kann hieraus bereits deshalb nichts folgen, weil kein Kind als Härtefall vorab aufgenommen worden ist. Zurecht wurde auch die Antragstellerin zu 1. nicht als Härtefall berücksichtigt.

Zwar ist es nicht ausgeschlossen, dass das in § 42 Abs. 7 HmbSG nicht aufgeführte Kriterium des Härtefalles unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit auch gegenüber den gesetzlich benannten Auswahlkriterien vorrangig bei der Zuweisung zur Wunschschule berücksichtigt wird. Eine derartige Berücksichtigung kommt aber nur ausnahmsweise und nur unter Anlegung strenger Maßstäbe in Betracht, wenn wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles die Zuweisung zu einer anderen als der gewünschten Schule zu unzumutbaren Konsequenzen für die Betroffenen führen würde (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 22.8.2011, 1 Bs 157/11, juris Rn. 3). Eine außergewöhnliche Härte setzt danach voraus, dass atypische familiäre oder gesundheitliche Belastungen oder vergleichbare außergewöhnliche

Lebensumstände vorliegen (VG Hamburg, Beschl. v. 6.8.2019, 2 E 3276/19; Beschl. v. 31.7.2017, 2 E 5742/17, jeweils n. v.).

(1) Ein Härtefall ergibt sich zunächst nicht aus dem Vortrag besonderer Lernschwierigkeiten (insbesondere infolge einer ausgeprägten Lese-Rechtschreibschwäche) der Antragstellerin zu 1., denen in der A-Schule besonders kompetent begegnet werden könnte.

Der Wunsch nach einem bestimmten Schulprofil kann grundsätzlich keinen Härtefall begründen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 9.8.2018, 1 Bs 118/18, n. v.). Zwar ist der Wunsch einer Schülerin oder eines Schülers nach Unterricht an einer Schule, deren Bildungsangebote oder Unterrichtskonzepte den vorhandenen Neigungen und Begabungen – oder eben auch festgestellten Defiziten – in besonderem Maße entgegenkommen, nachvollziehbar. Das Hamburgische Schulgesetz gewährt jedoch keinen individuellen Anspruch auf optimale Förderung (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 8.8.2011, 1 Bs 137/11, juris Rn. 8; VG Hamburg, Beschl. v. 15.8.2017, 2 E 7066/17, n. v.).

Die Berücksichtigung von Härtefällen infolge einer bestimmten gewünschten Lernförderung würde im Übrigen zu Verwerfungen des von der Antragsgegnerin gesetzestreu ausgestalteten Verteilungsverfahrens für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf führen. Dieses Verfahren findet zwar vorab statt, ist allerdings hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Schulplätze limitiert. Damit haben nicht einmal Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf zwingend Zugriff auf ihre Erstwunschschule, da sie bei zu hoher Nachfrage ebenfalls anders verteilt werden.

Ungeachtet der vorstehenden gesetzessystematischen Erwägungen erfüllt der Vortrag der Antragstellerin zu 1. die Kriterien eines Härtefalles aber auch nicht. Denn grundsätzlich ist jede Stadtteilschule geeignet und verpflichtet, auch Kinder mit Lernschwächen zu fördern und ihren Fähigkeiten entsprechend zu beschulen. Dies ist keine Besonderheit der von der Antragstellerin zu 1. als Erstwunsch angegebenen Schule, sondern gesetzliche Verpflichtung aller Schulen. So regelt § 3 Abs. 1 HmbSG, dass das Schulwesen so zu gestalten ist, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden können. Diesem Grundsatz entsprechend sollen Formen äußerer und innerer Differenzierung der besseren Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers dienen. Eine Lernkultur mit stärkerer und dokumentierter Individualisierung bestimmt das schulische Lernen. Aus diesem gesetzlich geregelten Grundsatz ergibt sich, dass das gemeinsame Lernen stärkerer und schwächerer Schülerinnen und Schüler grundsätzlich an jeder Schule möglich ist. Dies wird bestärkt durch § 3 Abs. 3 HmbSG, wonach Unterricht und Erziehung unter anderem auf den Ausgleich von

Benachteiligungen auszurichten sind. Auf die gesetzlichen Vorgaben zur Ausgestaltung der Lernförderung, wurde oben bereits hingewiesen.

(2) Ein Härtefall ergibt sich ferner nicht daraus, dass die Antragstellerin zu 1. ohne nähere Konkretisierung angegeben hat, sie halte sich oft in der Wohnung der Großeltern auf und wohne dort zeitlich anteilig. Insofern ist schon nicht ersichtlich, woraus sich die besondere Betroffenheit der Antragstellerin zu 1. durch die Schulplatzvergabe ergeben soll. Soweit die Antragstellerin zu 1. gemeint haben sollte, dass die Großeltern ihre Mutter bei der Betreuung unterstützen, würde sich hieraus eine besondere Härte nicht ergeben. Dass ein Schulwechsel etablierte Betreuungskonzepte in Frage stellt, ist ein zahlreiche Eltern treffender Umstand. Auch der Umstand, dass Kinder Fahrzeiten in Kauf nehmen müssen, um ihre Großeltern zu besuchen, stellt keinen atypischen Sonderfall dar.

(3) Soweit die Antragstellerin zu 1. vorbringt, dass kein Kind aus ihrer Klasse die ihr zugewiesene Schule besuchen werde und es ihr schwerfalle, Kontakte zu anderen Kindern aufzubauen, kann hierauf ein Härtefall ebenfalls nicht gestützt werden. Der Wunsch der Antragstellerin zu 1. nach einer gemeinsamen Beschulung mit ihr bekannten Mitschüler:innen ist verständlich. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die mit einem Wechsel in ein neues Schulumfeld verbundenen Schwierigkeiten eine Vielzahl von Hamburger Schüler:innen treffen. Überdies sind soziale Kontakte nicht davon abhängig, dass auch eine gemeinsame Schule besucht wird. Es besteht generell die hinreichende Möglichkeit, sich außerhalb der Schulzeit weiterhin zu treffen und bestehende Freundschaften zu pflegen (VG Hamburg, Beschl. v. 4.8.2020, 2 E 3205/20, n.v. m.w.N.). Bestehende Freundschaften können, auch wenn sie für die einzelnen Schüler von großer Bedeutung sind, nicht unter dem Gesichtspunkt eines Härtefalls zur Zuweisung zur Wunschschule führen. Diese Faktoren unterliegen zudem einem ständigen Wandel und sind einer objektiven Überprüfung nur schwer zugänglich (VG Hamburg, Beschl. v. 4.8.2020, 2 E 3205/20 Beschl. v. 15.8.2017, 2 E 7066/17, jeweils n.v.).

Es ist zudem nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden, dass die Antragstellerin zu 1. so gravierende Schwierigkeiten beim Aufbau neuer sozialer Kontakte haben wird, dass ihr ein Besuch einer Schule ohne bekannte Mitschüler:innen unzumutbar wäre und deshalb allein eine Beschulung an der A-Schule in Betracht kommt.

Soweit die Schulleiterin in ihrer E-Mail vom 7. Mai 2022 ausführt, dass die Antragstellerin zu 1. sich noch schwer tue, Kontakte zu anderen Kindern aufzubauen, sich leicht verunsichern lasse und deshalb Gefahr laufe, ausgegrenzt zu werden, zieht sie hieraus lediglich den Schluss, dass eine Beschulung gemeinsam mit Mitschüler:innen förderlich wäre. Dass andernfalls unzumutbare Konsequenzen für die Antragstellerin zu 1. entstehen könnten, ergibt sich aus dieser Stellungnahme demgegenüber nicht. Die Antragstellerin zu 1. hat auch nicht

dazu vorgetragen, geschwiege denn glaubhaft gemacht, wie sich die von der Schulleiterin beschriebenen Schwierigkeiten auf der Grundschule überhaupt geäußert haben. Im Anmeldebogen für die Klasse 5 hat sie ihre soziale Einbindung in die Klasse vielmehr als „gut“ und ihr Verhalten in der Schule als „ruhig, nett offen“ beschrieben. In der Stellungnahme des Schulwerks R. vom 10. August 2021 wird das Verhalten der Antragstellerin zu 1. als kommunikativ, freundlich und angepasst und ihre Art als aufgeschlossen bezeichnet. Soweit aus den im Schülerbogen befindlichen Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Rückstellung folgt, dass die Antragstellerin zu 1. zum damaligen Zeitpunkt noch Schwierigkeiten hatte, Kontakt mit anderen Kindern aufzunehmen, finden sich entsprechende Angaben jedenfalls in den späteren Grundschulzeugnissen (insb. der 4. Klasse) nicht wieder.

cc. Die Antragsgegnerin hat zurecht im Schritt 1b 17 Kinder unter dem Kriterium des Geschwisterkindes berücksichtigt, welches rechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 11.10.2018, 1 Bs 164/18, juris Rn. 18).

Es ist weder erkennbar noch von der Antragstellerin zu 1. substantiiert gerügt worden, dass der Antragsgegnerin bei der Verteilung der Plätze anhand dieses Kriteriums Fehler unterlaufen wären, die sich zu ihren Gunsten auswirken. Soweit die Schule verfahrensfehlerhaft bei Listenplatz 148 ein Geschwisterkind übersehen hat, hätte dieser Sachverhalt bei zutreffender Behandlung allein bewirkt, dass die Antragstellerin zu 1. einen Rang verloren hätte.

dd. Zuletzt hat die Antragsgegnerin zurecht die weiteren Schulplätze nach dem Kriterium der Schulweglänge vergeben und die Antragstellerin zu 1. dabei nicht berücksichtigt.

Die Antragsgegnerin hat im Grundsatz zutreffend noch weitere 101 Kinder mit den Listenplätzen 37 bis 137 (Schulweg des Listenplatzes 137: 4.522m) aufgenommen. Dass ein Kind verfahrensfehlerhaft berücksichtigt worden ist (Listenplatz 94), das keinen Schulplatz hätte erhalten sollen, wirkt sich jedenfalls nicht zugunsten der Antragstellerin zu 1. mit Listenplatz 146 und einem Schulweg von 5.235m aus. Der damit fehlerhaft verteilte Platz wäre ohnehin nicht an sie zu vergeben gewesen, da vor ihr zunächst andere Kinder mit kürzeren Schulwegen zu berücksichtigen gewesen wären. Dass die Antragsgegnerin zwei Anmeldungen übersehen hat, die mit Schulwegen von 2.628m und 2.495m zu berücksichtigen gewesen wären, stellt einen Verfahrensfehler dar, der bei zutreffender Behandlung dazu geführt hätte, dass die Antragstellerin zu 1. zwei Listenplätze verloren hätte.

Dass es bei der Verteilungsentscheidung nach dem Kriterium des Schulweges unter Nutzung des Schulweg-Routenplaners sonst zu rechtserheblichen Fehlern gekommen ist, hat die Antragstellerin zu 1. nicht glaubhaft gemacht. Es steht grundsätzlich mit Art. 3 Abs. 1 GG in Einklang, die Ermessensausübung nach den Ergebnissen des Schulweg-Routenplaners zu

bestimmen, der ein einheitliches, praktikables und transparentes Verfahren sicherstellt. Bei einer solchen Ermessenspraxis gebietet Art. 3 Abs. 1 GG sogar, den Schulweg-Routenplaner durchgehend systemgerecht anzuwenden. Die Antragsgegnerin ist gemäß Art. 3 Abs. 1 GG lediglich ausnahmsweise verpflichtet, die Berechnung des Schulweg-Routenplaners unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu korrigieren, wenn die verwendeten Geodaten die örtlichen Gegebenheiten falsch abbilden oder der Schulweg durch einen anderen Programmfehler falsch berechnet wird. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn das Programm bestimmte bestehende öffentliche Wege bei der Wegeberechnung nicht berücksichtigt oder umgekehrt von tatsächlich nicht existierenden bzw. nicht geeigneten Wegen ausgeht (VG Hamburg, Beschl. v. 16.8.2022, 5 E 3244/22, n.v.). Derartige Umstände hat die Antragstellerin zu 1. nicht konkret vorgetreten; insoweit wäre auch aufzuzeigen gewesen, dass eine rechtmäßige Berechnung hinsichtlich aller zu berücksichtigenden Schüler:innen dazu geführt hätte, dass die Antragstellerin zu 1. anstelle des Listenplatzes 146 Listenplatz 137 oder höher erhalten hätte.

ee. Die Antragstellerin zu 1. kann schließlich nicht im Nachrückverfahren eine kapazitätsmäßige Zuweisung zur A-Schule beanspruchen.

Soweit der Listenplatz 94 infolge eines Verfahrensfehlers zunächst zu Unrecht nicht zutreffend besetzt worden ist und Listenplatz 68 sich abgemeldet hat, ergab sich zwar rechnerisch eine Kapazität von 2 Plätzen. Demgegenüber hat die Antragsgegnerin aber die drei zuvor benannten Verfahrensfehler korrigieren müssen, wodurch sich bereits eine Überkapazität von einem Kind ergeben hat. Damit bestanden und bestehen an der A-Schule keine freien Kapazitäten, die im regulären Nachrückverfahren hätten vergeben werden können.

Ob das infolge eines Umzugs aufgenommene Kind mit dem Listenplatz 150 zurecht aufgenommen worden ist, bedarf vor diesem Hintergrund keiner Überprüfung. Aus einer etwaigen rechtswidrigen überkapazitätsmäßigen Aufnahme dieses Kindes würde sich kein Recht auf Gleichbehandlung im Unrecht zugunsten der Antragstellerin zu 1. ergeben.

c. Ein Anspruch der Antragstellerin zu 1. auf eine überkapazitätsmäßige Aufnahme an der A-Schule besteht nicht.

Ein solcher Anspruch auf Zuweisung eines überkapazitätsmäßigen Schulplatzes folgt insbesondere nicht aus § 87 Abs. 1 Satz 4 HmbSG und dem Umstand, dass der Antragstellerin zu 1. ungewollt eine gebundene Ganztagschule zugewiesen worden ist.

Zwar begegnet die Zuweisung zur D-Schule mit Blick auf Ziff. 3.9 der Handreichung, wonach es im Schritt 4a zu berücksichtigen ist, wenn Eltern keine gebundene Ganztagschule wünschen, erheblichen rechtlichen Bedenken. Eine Vertreterin der Antragsgegnerin hat

gegenüber der Berichtstellerin telefonisch bestätigt, dass ein dokumentierter Wille gegen eine gebundene Ganztagschule grundsätzlich dazu führt, dass eine entsprechende Zuweisung nicht erfolgt. In diesem Zusammenhang erscheint zweifelhaft, ob die Antragstellerin zu 1. entgegen diesem Vorgehen behandelt werden durfte, auch wenn sie erst im Verfahren erklärt hat, eine gebundene Ganztagschule nicht zu wünschen. Denn die Eltern werden im Anmeldeformular zu diesem Umstand nicht befragt, die Antragstellerin zu 1. hat mit ihren Wunschschiulen aber jedenfalls aufgezeigt, eine teilgebundene Ganztagschule zu wünschen. Aus der fehlerhaften Zuweisung einer gebundenen Ganztagschule in Schritt 4a würde aber zunächst nur ein Anspruch auf erneute ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Zuweisung einer Halbtagschule folgen, der hier nicht verfahrensgegenständlich ist.

Ein Anspruch auf die Zuweisung der Wunschschiule kann nur dann bestehen, wenn in altersangemessener Entfernung keine Schulplätze mit Halbtagsbeschiulung zur Verfügung gestanden hätten. Nur in diesem Fall könnte nach § 87 Abs. 1 Satz 4 HmbSG aus Gründen der regionalen Versorgung aller Schüler:innen im Einzelfall die nach § 87 Abs. 1 Satz 1 bis 3 HmbSG vorgesehene Klassengröße überschritten werden (vgl. allgemein zu den Voraussetzungen eines Anspruchs auf überkapazitiäre Zuweisung: OVG Hamburg, Beschl. v. 30.7.2013, 1 Bs 2225/13; VG Hamburg, Beschl. v. 14.8.2015, 2 E 4073/15 und Beschl. v. 10.8.2016, 1 E 3357/16, jeweils n.v.).

Diese Voraussetzungen sind indes nicht erfüllt. Der von der Antragsgegnerin übersandten Liste derjenigen Schüler:innen an Stadtteilschiulen, die einen Listenplatz im Schritt 4a erhalten haben, lässt sich entnehmen, dass in altersangemessener Entfernung etwa eine Zuweisung an die Stadtteilschiule M. in Betracht gekommen wäre. Diese liegt in altersangemessener Distanz von unter fünf Kilometern und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln für die Antragstellerin zu 1. gut (in unter 40 Minuten) zu erreichen. Einen Schulplatz an dieser Stadtteilschiule hat die Antragsgegnerin der Antragstellerin zu 1. im hiesigen Verfahren auch angeboten.

2. Der zulässige erste Hilfsantrag bleibt in der Sache ebenfalls ohne Erfolg. Die Antragstellerin zu 1. kann nicht verlangen, an der B-Schiule aufgenommen zu werden.

Die Kapazitäten der B-Schiule sind derzeit mit 139 aufgenommenen Schüler:innen erschöpft; es wurde bereits ein Kind überkapazitiär aufgenommen.

Dabei wurden bei den 138 in der ersten Verteilungsrunde aufgenommenen Kindern nur Kinder berücksichtigt, die die Schiule anders als die Antragstellerin zu 1. als Erstwunsch angegeben haben, sodass sie zurecht nicht zum Zuge kam.

Im Nachrückverfahren wurden nach Freiwerden von vier Schulplätzen vier Kinder aufgenommen, die die Schiule erfolglos als Erstwunsch angegeben und Widerspruch gegen

ihre Schulzuweisung eingelegt haben; sie waren damit nach der Verwaltungspraxis der Antragsgegnerin vor der Antragstellerin zu 1. zu berücksichtigen, womit die Kapazität der Erich-Kästner-Schule wieder erschöpft war. Insofern kann dahinstehen, ob die Aufnahme des Kindes, welches nach einem Sinneswandel nunmehr der B-Schule zugewiesen worden ist und sich auf erster Position in der Liste befindet (Listenplatz 74), zurecht erfolgt ist. Die von der Antragstellerinnenvertreterin begehrten Aufklärungsmaßnahmen waren mangels rechtlicher Erheblichkeit mithin auch nicht veranlasst. Sofern dieses Kind rechtswidrig überkapazitär aufgenommen worden sein sollte, folgt daraus kein Recht der Antragstellerin zu 1., ebenfalls rechtswidrig überkapazitär aufgenommen zu werden.

Soweit die Schulleitung der A-Schule im Rahmen der Abhilfeentscheidung dafür plädiert hat, der Antragstellerin zu 1. einen Platz an ihrer Zweit- oder Drittwunschschule zuzuweisen, folgt daraus ebenfalls kein Anspruch der Antragstellerin. Denn der von der Schulleitung benannte Umstand, dass keine Aufnahme an der Erstwunschschule erfolgt ist, begründet nach den obigen Ausführungen zum Ablauf des Vergabeverfahrens gerade keinen zwingenden Anspruch auf Aufnahme an der Zweit- oder Drittwunschschule.

3. Auch der zweite Hilfsantrag ist zulässig, aber unbegründet. An der C-Schule wurden in der ersten Verteilungsrunde allein 138 Kinder aufgenommen, die diese Schule als Erstwunsch angegeben haben. Zweit- und Drittwünsche – und damit auch der Drittwunsch der Antragstellerin zu 1. – konnten damit nicht mehr berücksichtigt werden. Zu nachträglichen Veränderungen ist es nicht gekommen.

4. Soweit die Antragstellerin zu 2. aus eigenem Recht die Aufnahme ihrer Tochter an der A-Schule, hilfsweise der B-Schule und weiter hilfsweise der C-Schule begehrt, bleiben sämtliche Anträge ebenfalls ohne Erfolg. Ihre eigenen Ansprüche aus Elternrecht gehen inhaltlich nicht über diejenigen ihrer Tochter hinaus, sodass die vorstehenden Ausführungen entsprechend gelten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Hinsichtlich des Streitwerts hat die Berichterstatterin nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG in Anlehnung an die Ziff. 38.4 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31.05./01.06.2012 und am 18.07.2013 beschlossenen Änderungen für jeden der drei Sachanträge den halben Auffangwert angesetzt und diese nach § 45 Abs. 1 Satz 2 GKG addiert. Von einer Addition der Streitwerte für die Anträge der Antragstellerin zu 1. und der Antragstellerin zu 2. wurde abgesehen, da diese inhaltlich parallel zu entscheiden waren.